



Österreich



Steuerberatung - Prüfung - Wirtschaftsberatung
Bilanz - Buchhaltung - Personalverrechnung

600 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.

Personalverrechnung | Arbeitgeberberatung

Änderung der Lohnkontenverordnung und erweiterte Anforderungen an den Jahreslohnzettel (L16) ab 2026

Was ist der Jahreslohnzettel (L16)?

Nach Ablauf des Kalenderjahres müssen Arbeitgeber:innen die Lohnzettel (L16) der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer:innen an das Finanzamt übermitteln – grundsätzlich elektronisch bis spätestens Ende Februar des Folgejahres, falls technisch nicht möglich in Papierform bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres. Die Daten für den Lohnzettel (L16) sind vom Lohnkonto zu übernehmen.

Was ändert sich 2026?

Mit dem Budgetbegleitgesetz II 337/2025 (veröffentlicht am 30.12.2025) tritt eine Änderung der Lohnkontenverordnung in Kraft, die für Arbeitgeber:innen eine deutlich differenziertere Erfassung lohnsteuerrelevanter Informationen bedeutet.

Zusatzangaben auf dem Jahreslohnzettel (L16) ab dem Kalenderjahr 2026

Folgende Zusatzangaben sind nach der Lohnkontenverordnung ab dem Kalenderjahr in das Lohnkonto aufzunehmen, was sich infolge auch auf die Angaben am Jahreslohnzettel (L16) auswirkt.

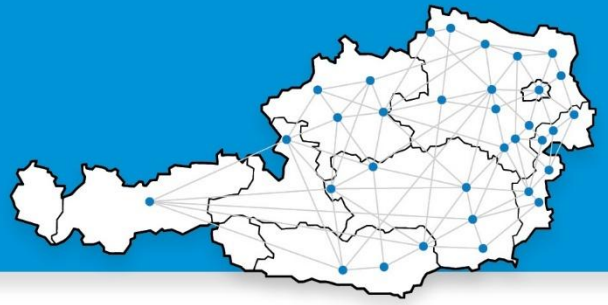
- **Sachbezüge | Detaillierte Aufschlüsselung der Bruttobezüge**

Die im Bruttobezug enthaltenen Sachbezüge sind ab 2026 gesondert auszuweisen. Dabei ist eine Untergliederung in Sachbezug KFZ, Sachbezug Wohnraum und sonstige Sachbezüge vorzunehmen. Diese Differenzierung soll dem Finanzamt eine präzisere Einordnung lohnsteuerpflichtiger Leistungen ermöglichen.

Hinweis: Insoweit Geld- und Sachbezüge im Rahmen der Lohn- und Gehaltsverrechnung bereits getrennt aufgeführt werden, können diese Zusatzinformationen aus der laufenden Abrechnung entnommen werden. Wo bis 2025 noch aufsummiert abgerechnet wurde, muss auf getrennte Lohnarten umgestellt werden.



Österreich



Steuerberatung - Prüfung - Wirtschaftsberatung
Bilanz - Buchhaltung - Personalverrechnung

600 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.

▪ Zusatzangaben zum KFZ-Sachbezug

Zum KFZ-Sachbezug (anzusetzen bei Überlassung von Firmenfahrzeugen an Dienstnehmer:innen zur privaten Nutzung) sind ab 2026 zusätzliche Angaben zu machen:

- Die Anschaffungskosten des zum 31.12. genutzten Fahrzeugs inklusive Umsatzsteuer. Der Wert inklusive Umsatzsteuer ist auch für jene KFZ anzugeben, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wie beispielsweise E-KFZ.
- Der zur Anwendung kommende Prozentsatz laut Sachbezugswerteverordnung (0%, 1,5%, 2%, Durchschnittswert bei Poolfahrzeugen)
- Geleistete Kostenersätze für das Aufladen eines firmeneigenen E-KFZ sowie die übernommenen Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung (sei es durch direkten Kostenersatz an den/die Arbeitnehmer:in, wenn diese:r die Ladestation selbst angeschafft hat bzw. die Kosten für die Zurverfügungstellung einer Ladeeinrichtung durch den Arbeitgeber).

Hinweis: Während der eigentliche wertmäßige Sachbezug für Elektrofahrzeuge (Null Euro, da kein Sachbezug für E-KFZ) nicht eingetragen werden muss, gelten die Zusatzangaben zum KFZ-Sachbezug für Elektrofahrzeuge gleichermaßen wie für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor.

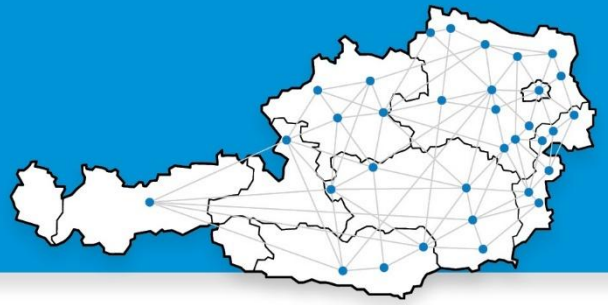
▪ „Übrige Abzüge“ | Erweiterung der Angaben

In der Kolonne „Übrige Abzüge“ müssen steuerfreie Bezugsbestandteile nun betragsmäßig einzeln erfasst werden. Betroffen sind unter anderem:

- Beiträge zur Zukunftssicherung
- Mitarbeiterkapitalbeteiligungen
- Beteiligungen über Mitarbeiterstiftungen
- Zuschüsse zu Carsharing
- Abgabenfreie Essensgutscheine sind erstmals für Zeiträume ab 1.1.2026 am Jahreslohnzettel (L16) auszuweisen (unabhängig, ob in digitaler oder physischer Form gewährt).
- Mitarbeiterrabatte, die im Einzelfall 20% übersteigen



Österreich



Steuerberatung - Prüfung - Wirtschaftsberatung
Bilanz - Buchhaltung - Personalverrechnung

600 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.

BMF-Information

Fragen & Antworten zum Lohnzettel 2026 (L16 – 2026) | Auswahl

- **Sachbezüge Kfz:** Bei E-Autos beträgt der Sachbezugswert derzeit null Euro. Ist hier Null (0) einzutragen? -> Nein, hier ist keine Eintragung erforderlich.
- Sind hier nur Abzüge oder auch Vorteile, wie z.B. diverse Sachbezüge wie Deputate, die **Verrechnung von Geschenken/Gutscheinen bzw. Betriebsveranstaltungen**, die über die Freibeträge hinausgehen, anzugeben? -> Nein, nur steuerfreie Abzüge sind hier anzugeben. Die in der Aufgliederung der übrigen Abzüge angegebenen Beträge müssen in Summe den Betrag der Kennzahl 243 ergeben.
- Es sind nunmehr auch **Gutscheine für Mahlzeiten** (§ 3 Abs. 1 Z 17 lit. b EStG 1988) anzugeben. Ist auch ein Wert einzutragen, wenn es eine Kantine beim Arbeitgeber gibt? -> Nein, freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Arbeitgeber an nicht in seinen Haushalt aufgenommene Arbeitnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt (§ 3 Abs. 1 Z 17 lit. a EStG 1988) sind nicht anzugeben.
- Wann ist der **Durchschnittswert (Sachbezug Kfz)** anzukreuzen? -> Dieser ist nur anzukreuzen, wenn Arbeitnehmer gemäß § 4 Abs. 6a der Sachbezugswerteverordnung abwechselnd verschiedene arbeitgebereigene Kfz verwenden (siehe LStR 2002 Rz 183 zu Poolfahrzeugen).
- Wo bzw. wie gibt man den **halben Kfz-Sachbezug bzw. den kilometerabhängigen "Mini-Sachbezug"** an, dafür stehen keine Felder zur Verfügung? -> Es ist keine gesonderte Angabe erforderlich, es ist der angewendete Prozentsatz, die Anzahl der Kalendermonate, die Anschaffungskosten zum 31.12. sowie der Sachbezugswert bei den Bruttobezügen "darin enthaltene Sachbezüge Kfz" anzugeben.

Link zum vollständigen [Fragen & Antworten Katalog des Bundesministerium für Finanzen](#) (BMF)

Wichtiger Hinweis, Empfehlung zur individuellen persönlichen Beratung, Haftungsausschluss:

Diese LBG-Information hat zum Ziel, auf ausgewählte steuerliche und wirtschaftliche Änderungen 2026 textlich knapp gefasst hinzuweisen. Es ist weder unsere Intention, noch wäre es aufgrund der vielfältigen und komplexen gesetzlichen Bestimmungen seriös möglich, dass die vorliegende, allgemein gehaltene Information eine umfassende, sorgfältige und persönliche steuerliche und wirtschaftliche Beratung durch eine/n unserer fachkundigen Expert:innen für Ihre individuelle Situation ersetzt. Weder LBG noch die Autoren können daher trotz großer Sorgfalt eine Haftung welcher Art auch immer übernehmen.

Stand: 11.5.2026

